

Leitfaden Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft

Jahresprogramm 2018/2019

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

	Vorwort	2
1.0	Fördergegenstand	3
2.0	Antragsberechtigte und Fördersätze	3
3.0	Auswahlverfahren entsprechend dem Förderprogramm LE 14-20	4
4.0	Antragstellung und generelle Voraussetzungen	5
5.0	Was wird gefördert	6
6.0	Zusätzliche Förderungen	6
7.0	Berechnung der Förderung	7
8.0	Details zur Antragstellung	7
9.0	Details zur Endabrechnung	8
10.0	Einreichfristen	9
11.0	Budget	9
12.0	Kontakt und Informationen	9
13.0	Rechtsgrundlage	10
14.0	Förderablauf	10
	Impressum	11

Vorwort

Die österreichische Bundesregierung hat sich heuer mit der Ausarbeitung einer integrierten Klima- und Energiestrategie große Ziele gesetzt. International wurde am 12. Dezember 2015 nach langwierigen, zähen Verhandlungen in Paris das neue UN Klimaabkommen beschlossen. Die österreichische Bundesregierung bekennt sich vollinhaltlich zu diesem Abkommen und hat dies auch im vorliegenden Entwurf der Klima- und Energiestrategie bekräftigt.

Es gilt nun, die in Paris beschlossenen Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen.

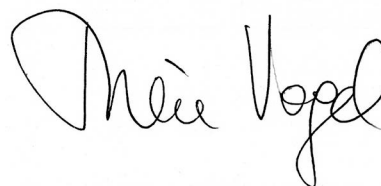
Dies ist Herausforderung und Verpflichtung zu gleich. Nun sind alle Hebel in Richtung Dekarbonisierung, also dem Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas, zu stellen. Denn die Zeit läuft davon, wenn wir die Folgen der Klimaveränderung wie Ernährungskrisen, Dürre, Unwetterkatastrophen und massive wirtschaftliche Schäden für uns und folgende Generationen vermeiden wollen.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds auch heuer wieder die Installation von Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft. Und zwar mit Hilfe des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14-20), mit dem, zusätzlich zum nationalen Budget des Klima- und Energiefonds, weitere Budgetmittel der Europäischen Union erschlossen werden konnten. Aufgrund der Rahmenbedingungen wurden die Fördersätze auf der Höhe des Vorjahres beibehalten und betragen 275 Euro pro Kilowatt bzw. 375 Euro pro Kilowatt für gebäudeintegrierte Anlagen. Die Förderung ist durchgehend, sofern Budgetmittel verfügbar sind, bis Ende 2019 möglich.

Nutzen Sie auch heuer wieder diese Unterstützung, um die Kraft der Sonne für sich, aber auch für unsere Umwelt nutzbar zu machen!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb. Der Einbau von gebrauchten PV-Modulen wird nicht gefördert.

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen größer $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ bis inklusive $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$. Land- bzw. Forstwirten/Land- bzw. Forstwirtinnen, die Photovoltaik-Anlagen mit einer Größe von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ und kleiner errichten wollen, wird empfohlen, im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2018“ des Klima- und Energiefonds einzureichen (www.pv.klimafonds.gv.at).

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen. Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Pro AntragstellerIn (pro Betriebsnummer) kann für maximal $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$ angesucht werden. Anlagenerweiterungen sind möglich (siehe Punkt „Anlagenerweiterung/Zusätzliche Förderungen“).

Die Antragstellung um EU-Finanzierung erfolgt automatisch mit Antragstellung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion.

2.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Ein Antrag auf Förderung kann von österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit entsprechender Betriebsnummer (LFBIS-Betriebsnummer) gestellt werden. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus Gemeinden mit einer EinwohnerInnenzahl von weniger als 30.000 und einer aktiven LFBIS-Betriebsnummer werden unter Inanspruchnahme von EU-Kofinanzierungsmitteln aus dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums** gefördert. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer inaktiven LFBIS-Betriebsnummer und land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Standort in einer Gemeinde mit einer EinwohnerInnenzahl größer/gleich 30.000 sind von einer EU-Kofinanzierung ausgeschlossen und werden aus rein nationalen Mitteln gefördert. Es gelten für alle Projekte die gleichen Fördervoraussetzungen, unabhängig von der EU-Kofinanzierung. Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Pauschalbetrag, der nach Umsetzung und Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt wird.

Die Förderung wird mit nachstehenden Pauschalen berechnet, allerdings bis zu maximal 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten. Gefördert werden nur Nettokosten. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss

von einem befugten Unternehmen auf den/die AntragstellerIn ausgestellt sein.

- Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen zwischen größer 5 und maximal $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt die Förderpauschale von 275 Euro/ kW_{peak} .
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) zwischen größer 5 und maximal $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt die Förderpauschale von 375 Euro/ kW_{peak} .

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich ausgeschlossen sind somit Photovoltaik-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht-gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, die die Funktion des Daches eines Carports, einer Terrasse, eines Eingangsbereiches, eines Balkons oder eines Gartenhauses übernehmen.

3.0 Auswahlverfahren entsprechend dem Förderprogramm LE 14-20

Das Förderprogramm „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ des Klima- und Energiefonds wird zum überwiegenden Teil im Rahmen des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ (LE 14-20) durchgeführt. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms LE 14-20 geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Anträge, die bis zum Stichtag (siehe Punkt „Einreichfristen“) nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine LE-14-20-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie in Tabelle 1.

Tabelle 1

Auswahlkriterium		Mögliche Punkte
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr (t CO ₂ /a)	> 10 Tonnen /Jahr	3
	> 5 bis 10 Tonnen /Jahr	2
	bis 5 Tonnen /Jahr	1
Ökologische/nachhaltige Aspekte: Genutzte Fläche	Dachanlagen	3
	befestigte Freiflächen	2
	unbefestigte Freiflächen	1
Größe der Anlage	bis 15 kW	2
	> 15 kW	1
Kombination von Maßnahmen: Anlage mit Speicher	ja	1
	nein	0
Ausrichtung der Anlage: Ost West	ja	1
	nein	0
Gesamtpunkteanzahl:		10
Mindestpunkteanzahl:		5

- Berechnung der CO₂-Einsparung mit 0,28 t/a pro kW_{peak}.
- Gebäudeintegrierte Anlagen sind wie Dachanlagen zu behandeln.
- Ost-West-Anlagen sind Anlagen, welche aus 2 Photovoltaik-Modulfeldern bestehen, die ungefähr in Richtung Westen und Osten orientiert sind.

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms LE 14-20 ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestanzahl von 5 Punkten zu erreichen. Sollte diese Punkteanzahl nicht erreicht werden, besteht keine Fördermöglichkeit. Projekte, die die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden nach der erreichten Punkteanzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punkteanzahl werden bis zur Ausschöpfung des für die Auswahlrunde verfügbaren Budgets in folgender Reihenfolge vergeben:

- Anlagen, die über einen Stromspeicher verfügen
- Danach erfolgt die Reihung nach dem Eingangsdatum bei der Abwicklungsstelle

Anmerkung:

Sollten Anlagen mit Speicher über das vorhandene Budget hinaus eingereicht werden, entscheidet über die Reihung ebenfalls das Eingangsdatum. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt. Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch aufgrund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können in eine der nächsten Auswahlrunden übernommen werden.

Hinweis:

Projekte, welche die Zugangsvoraussetzungen zum LE-14-20-Programm nicht erfüllen, weil sie in einer Gemeinde größer/gleich 30.000 EinwohnerInnen durchgeführt werden oder die LFBIS-Betriebsnummer inaktiv ist, werden aus rein nationalen Mitteln gefördert, unterliegen aber auch dem oben angeführten Auswahlverfahren.

Die rein national geförderten Projekte werden nach den gleichen Auswahlkriterien in einem separaten Auswahlverfahren unter Bedachtnahme der Verfügbarkeit des nationalen Budgets bewertet und gereiht.

4.0 Antragstellung und generelle Voraussetzungen

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Antragstellung für die Förderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht (wobei immer der früheste Zeitpunkt maßgebend ist), erfolgen.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten ab Förderzusage installiert und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.
- Der Antragssteller und der aktuelle Bewirtschafter, laut AMA Datenbank, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung übereinstimmen.

5.0 Was wird gefördert

Gefördert werden netzgekoppelte Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden (Betriebs- oder Wohngebäude) oder Freiflächen, sofern es sich um keine landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) oder Naturschutzflächen handelt. Die maximal geförderte PV-Leistung liegt zwischen größer 5 und maximal 50 kW_{peak}.

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planung (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Welche Kosten können nicht gefördert werden

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Displays
- Dacheindeckung, Laderegler
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto)
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Eigenleistungen
- Skonti und Rabatte
- Anlagen zur Energieoptimierung
- Speicher, Batterien bzw. Akkus
- Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung

6.0 Zusätzliche Förderungen

Wird Ihre eingereichte Photovoltaik-Anlage im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ gefördert, kann für diese Anlage keine andere Bundesförderung wie z.B. Ökostromtarifförderung der OeMAG in Anspruch genommen werden. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ nicht mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Eine Teilung der PV-Anlage zum Zweck der Ausnutzung verschiedener Förderinstrumente ist nicht möglich (z.B. 3 kW_{peak} Förderung eines Bundeslandes und weitere 15 kW_{peak} Bund). Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft.

Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet.

Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

Kostenerhöhungen und Projektänderungen

Bitte beachten Sie, dass Kostenerhöhungen und Projektänderungen nach Genehmigung nicht berücksichtigt werden können. Sollten sich bei Ihrem Projekt Kostenerhöhungen im Zusammenhang mit Projektänderungen vor Genehmigung ergeben, muss vor Beginn der zu ändernden Maßnahme die Abwicklungsstelle (KPC) informiert und die Zustimmung eingeholt werden.

Die Bestellung der wesentlichen Anlagenteile, die in der Projektänderung enthalten sind, darf erst nach Genehmigung der KPC erfolgen. Sobald die Projektänderung von der KPC genehmigt wurde, gilt für diese Maßnahmen der Projektänderung das – vom eigentlichen Antrag abweichende – neue Bestelldatum.

7.0 Berechnung der Förderung

- Der Förderbarwert wird durch Multiplikation der relevanten Anlagengröße (kW_{peak}) mit der Pauschale für den jeweiligen Projekttyp ermittelt.
- Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe von 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die KPC ermittelt den Fördersatz für die Investition als Verhältnis des Förderbarwertes zu den förderfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderintensität überschritten werden, wird der Förderbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert.

Tabelle 2

Beispielrechnung für 20 kWp PV-Anlage	
Bestimmung der förderfähigen Kosten	
beantragte Investitionskosten für 20-kW-Anlage	26.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
förderfähige Kosten	24.000 Euro
maximaler Fördersatz entsprechend Beihilfenrecht	40 %
ergibt maximalen Förderbetrag nach Beihilfenrecht (förderfähige Kosten x Fördersatz)	9.600 Euro
Standardberechnung Pauschale	
Anlagenleistung (20 kWp) x Förderpauschale (275 Euro/kWp)	5.500 Euro
Betrag ist geringer als maximaler Förderbetrag, daher Förderbarwert	5.500 Euro

8.0 Details zur Antragstellung

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Daten bzw. Unterlagen benötigt. Im Rahmen der Online-Einreichung sind folgende Angaben anzugeben:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn = aktueller Betriebsführer/aktuelle Betriebsführerin (wie Rechtsform, Betriebsnummer, Adresse)
- vertretungsbefugte Person des Antragstellers/der Antragstellerin (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse)
- Zustelladresse = Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin
- Kurzbezeichnung (= Projektbezeichnung) im Rahmen der Angaben zum Projekt
- Ansprechperson (Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Angaben zum Betrieb: Branche (Landwirtschaft und Jagd bzw. Forstwirtschaft und Holzeinschlag), Betriebsgröße entsprechend der KMU-Definition
- Angaben zum Projekt (Anlagenart, Bestelldatum, Projektende, Projektstandort: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Angaben zur Förderung (Angabe, ob weitere Förderungen, z.B. Landesförderungen, beantragt wurden)
- PlanerIn/BeraterIn/andere ProjektpartnerInnen, Hausbank
- Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modul-Fabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Orientierung zur Himmelsrichtung)
- Zählpunktnummer¹

Folgende Uploads sind bei der Antragstellung jedenfalls erforderlich:

- Technische Beschreibung oder aussagekräftiges Angebot der geplanten Maßnahme. Bitte achten Sie auf die maximale Dateigröße von 5 MB pro Upload und die für den Upload möglichen Dateiformate (PDF, Excel).

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn einen Fördervertrag von der Abwicklungsstelle.

Nach Umsetzung der Maßnahme können die Endabrechnungsunterlagen an die Abwicklungsstelle übermittelt werden.

¹ Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

9.0 Details zur Endabrechnung

Nach Genehmigung und Umsetzung Ihres Projekts sind die Unterlagen für die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle spätestens 3 Monate nach Ablauf der Fertigstellungsfrist einzureichen. Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

Für die Abrechnung des Förderantrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zahlungsantrag: vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt (=aktiver Betriebsführer/aktive Betriebsführerin)
- Rechnungen (in Kopie bzw. elektronisch), ausgestellt auf den/die AntragstellerIn
Hinweis: Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro sind nicht förderfähig, ebenso Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto)
- Zahlungsnachweise = Kontoauszug oder Bestätigung des Zahlungsantrags durch die Bank

- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Professionisten, welches aus den Teilen „Prüfbefund“ (2 Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ (3 Seiten) besteht
- Nachweis der Zählpunktnummer: unterschriebenen Netzzugangsvertrag
- gegebenenfalls neuer Vertrag mit der OeMAG (siehe Punkt „Anlagenerweiterung/Zusätzliche Förderungen“)

Hinweis:

Bei Anlagen auf Freiflächen wird seitens der Abwicklungsstelle eine Bestätigung von der AMA eingeholt, dass es sich um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, für welche der Landwirt eine flächenbezogene Zahlung (AMA) erhält.

Nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen, welche im Rahmen der Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle geprüft werden, erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung über die Auszahlung der Fördermittel. Die Auszahlung kann entsprechend den zur Endabrechnung erbrachten Rechnungen und Anlagendaten auch geringer als die zugesagte Förderung ausfallen.

10.0 Einreichfristen

Für die Programmausschreibung „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ gelten folgende Fristen:

Start der Ausschreibung: 29.05.2018

Ende der Ausschreibung: 30.11.2019

Innerhalb dieses Zeitfensters können die Förderanträge bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingereicht werden.

Für die Auswahlrunden gelten folgende Fristen:

- | | |
|--------------|--------------|
| – 14.06.2018 | – 14.04.2019 |
| – 14.08.2018 | – 14.06.2019 |
| – 14.10.2018 | – 14.08.2019 |
| – 14.12.2018 | – 14.10.2019 |
| – 14.02.2019 | – 30.11.2019 |

Die Genehmigungen durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgen im Anschluss an die Auswahlrunden.

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der Auswahlrunden.

11.0 Budget

Für die Programmausschreibung „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ steht laut dem Jahresprogramm 2018 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 3,7 Mio. Euro zur Verfügung. Darin enthalten sind rund 1,7 Mio. Euro, die aus dem „Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung“ für das Jahr 2018 zur Verfügung stehen. Eine Aufstockung des Budgets für dieses Programm im Rahmen des Jahresprogramms 2019 ist möglich. Projekte, die

aufgrund des bereits ausgeschöpften Budgets 2018 nicht mehr genehmigt werden können, werden in die erste Auswahlrunde des Jahres 2019, sofern Budgetmittel vorhanden sind, übernommen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor Ende der Ausschreibung ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

12.0 Kontakt und Informationen

Einreichung

www.pv-lw.klimafonds.gv.at

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft** der Kommunalkredit Public Consulting gerne zur Verfügung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-713

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

13.0 Rechtsgrundlage

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1698/2005
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

14.0 Förderablauf



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reininger
www.pv-lw.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:
angieneering.net

Fotos:
Federico Respini
Klimafonds / Ringhofer

Herstellungsort:
Wien, Mai 2018



MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

